

Revision Richtplanung

Bericht zur Mitwirkung

Vom Gemeinderat verabschiedet
am 3. Oktober 2017

Von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen am 5. Dezember 2017

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Einwendungen zum Richtplan Siedlung und Landschaft	4
2.1	Zu Kap. 3.1: Uferzone zwischen See- und Seestrasse	4
2.2	Zu Kap. 3.2: Mischgebiet zwischen Seestrasse und Bahn	5
2.3	Zu Kap. 3.3: Zentrumsnahes Wohnen	6
2.4	Zu Kap. 3.4: Durchgrünte Wohninseln am Hang	8
2.5	Zu Kap. 3.5: Landschaft	9
2.6	Zu Kap. 3.6: Weitere Themen	15
2.7	Zu Kap. 3.7: Angestrebte bauliche Dichte	17
3.	Einwendungen zum Richtplan Verkehr	19
3.1	Zu Kap. 2: Verkehrspolitische Ziele	19
3.2	Zu Kap. 3: Strassennetz	19
3.3	Zu Kap. 4: Öffentlicher Verkehr	21
3.4	Zu Kap. 5: Parkierung	22
3.5	Zu Kap. 7: Fuss- und Wanderwege	22
4.	Anhörung	27
4.1	Nachbargemeinden	27
4.2	ZPP	28
5.	Kantonale Vorprüfung	30
5.1	Erläuterungen	30
5.2	Berücksichtigte Anliegen zum Richtplan Siedlung und Landschaft	30
5.3	Berücksichtigte Anliegen zum Richtplan Verkehr	33
5.4	Teilweise oder nicht umgesetzte kantonale Anliegen	34

Hinweis

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden (§ 7 PBG).

Die nachfolgenden Ausführungen und Stellungnahmen entsprechen dem Meinungsbild des Gemeinderates gemäss Antrag und Weisung zuhanden der Gemeindeversammlung.

Auftraggeberin

Gemeinde Meilen

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Michael Camenzind / Philipp Weber

1. Vorbemerkungen

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG zur Revision der Richtplanung Meilen erfolgte während 60 Tagen vom 26.5.2017 bis 25.7.2017.

Einwendungen

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Entwürfen des Richtplans Siedlung und Landschaft (S+L) und zur Teilrevision des Richtplans Verkehr äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen.

Insgesamt wurden 40 Schreiben mit 74 Änderungsanträgen eingereicht (ohne ZPP, Nachbargemeinden, Kanton).

	Richtplan Siedlung und Landschaft	Richtplan Verkehr	Total
Einwendungen total	51	23	74
Berücksichtigt	23	11	34
Teilw. berücksichtigt	18	2	20
Nicht berücksichtigt	10	10	20

Anhörung

Die Nachbargemeinden Uetikon am See, Egg und Herrliberg sowie die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) wurden zur Anhörung eingeladen.

Vorprüfung

Parallel zur öffentlichen Auflage wurde die Revisionsvorlage dem ARE zur Vorprüfung eingereicht. Die kantonalen Amtsstellen haben mit Schreiben vom 31. Juli 2017 zur Richtplanung Stellung genommen.

Eingehende Prüfung

Der Gemeinderat hat sämtliche Einwendungen und Anträge eingehend geprüft.

Soweit sich der Gemeinderat den eingereichten Anträgen anschliessen konnte, wurden die Richtpläne Siedlung und Landschaft sowie Verkehr entsprechend angepasst.

Bericht zu den Einwendungen

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen ist gemäss § 7 PBG ein Bericht zu erstellen. Der vorliegende Bericht behandelt alle Einwendungen und somit auch die berücksichtigten Einwendungen. Die Einwendungen sind entsprechend den Richtplankapiteln thematisch gegliedert und zusammengefasst, soweit sie analoge Anliegen betreffen. Im Interesse des Persönlichkeitsschutzes sind Anträge lediglich nummeriert. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung der Richtpläne durch die Gemeindeversammlung entschieden. Der vorliegende Bericht wird zusammen mit den übrigen Akten öffentlich aufgelegt und steht zur Einsichtnahme offen.

2. Einwendungen zum Richtplan Siedlung und Landschaft

2.1 Zu Kap. 3.1: Uferzone zwischen See- und Seestrasse

Einwendung 5a:

Schlüsselareal ehemalige KIBAG verkleinern

Das Schlüsselareal sei auf das tatsächliche ehem. KIBAG-Areal (Kat.-Nrn. 10980, 10981, 10982) zu beschränken und die Zonierung Kat. Nr. 8964 sei unverändert zu belassen. Auf die genannten Ziele, freier Zugang zum See und Schaffung zusätzlicher öffentlicher Freiraum am See, sei zu verzichten.

Erwägungen:

Das Schlüsselareal wird entsprechend dem Antrag abgegrenzt. Die Zonierung ist jedoch nicht Gegenstand des Richtplans, sondern wird erst in der Nutzungsplanung festgelegt. Auf die Aussagen zum freien Zugang zum See und zur Schaffung einer öffentlichen Freifläche kann im Richtplantext verzichtet werden. Vorbehalten bleiben jedoch die öffentlichen Interessen an eine qualitätsorientierte Arealentwicklung, die abschliessend in der Nutzungsplanung definiert werden.

Beschluss: Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt.

2.2 Zu Kap. 3.2: Mischgebiet zwischen Seestrasse und Bahn

Einwendung 31a:

Dichte Im Dörfli (Obermeilen) prüfen

Für das Gebiet Im Dörfli sei die Dichte zu überprüfen. Ebenso sei das Mischverhältnis zwischen Wohnen und Gewerbe liberaler/flexibler zu gestalten.

Erwägungen:

Das Gebiet ist der Dichtestufe 3 zugeteilt. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind bauliche Dichten zwischen 2.3 und 3.2 zulässig. Das Gebiet Dörfli ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Wohn- und Gewerbezone WG 2.8 und der Kernzone KB 2.8 zugeteilt. Eine Erhöhung der baulichen Dichte ist daher grundsätzlich möglich. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Richtplanung, sondern der Nutzungsplanung. Ebenso wird in der Nutzungsplanungsrevision zu prüfen sein, inwieweit eine Förderung der gewerblichen Nutzung zweckmässig ist. Die angestrebte Nutzungsdurchmischung im Gebiet wird im Sinne des Antrags auf dem Situationsplan angepasst und ein höherer Wohnanteil bezeichnet.

Beschluss: Das Anliegen wird sinngemäss berücksichtigt respektive ist im Rahmen der Nutzungsplanung abschliessend zu beurteilen.

Einwendung 41a:

Mischgebiet entlang der General-Wille-Strasse als Wohninsel am Hang bezeichnen

Es sei das Gebiet westlich angrenzend an die überregionale Freihaltezone (Chorherren) bis Schwabachstrasse in Feldmeilen (beidseits der General-Wille-Strasse) anstelle des vorgesehenen "Mischgebiet zwischen Seestrasse und Bahn mit Dichtestufe 3" neu als Gebiet "Durchgrünte Wohninsel am Hang mit Dichtestufe 1–3" zu bezeichnen.

Erwägungen:

An der Randlage zur Freihaltezone Chorherren befindet sich heute eine Wohn- und Gewerbezone WG1.4. Die westlich angrenzenden Grundstücke sind der Wohnzone W1.4 zugeteilt. Die kommunale Richtplanfestlegung "Mischgebiet zwischen Seestrasse und Bahn" ist nicht parzellengenau. Die Festlegung bedeutet, dass eine gemischte Nutzung angestrebt wird, was jedoch abschliessend in der Nutzungsplanung geklärt wird. Im Richtplan wird verdeutlicht, dass an dieser Randlage weiterhin ein hoher Wohnanteil möglich bleibt. Die vorgeschlagenen Dichtestufen 1–3 entsprechen bereits dem Richtplaneintrag, weshalb keine Anpassung erforderlich ist.

Beschluss: Das Anliegen wird sinngemäss berücksichtigt respektive ist im Rahmen der Nutzungsplanung abschliessend zu beurteilen.

2.3 Zu Kap. 3.3: Zentrumsnahes Wohnen

Einwendungen 15c, 20, 26,
28a, 28b und 28c:

Stelzenstrasse der höchsten Dichtestufe
und Zentrumsgebiet zuteilen

Für das Grundstück Kat. Nr. 10389 (Stelzenstrasse) solle die höchstmögliche Dichtungsstufe vorgesehen werden. Es sei in die Zentrumszone zu integrieren.

Zwei weitere Einwander wünschen sinngemäss, dass das Gebiet nördlich der Bahnlinie zwischen Pfannenstielstrasse, Bruechstrasse und Obere Kirchgasse mit Ausnahme des ausgeschiedenen Arbeitsplatzgebiets nicht dem Gebiet "Zentrumsnahes Wohnen", sondern dem Zentrumsgebiet zuzuweisen sei.

In einer anderen Eingabe wird gewünscht, dass die Parzellen nordöstlich der Oberen Kirchgasse (Bruechstrasse, Bahngleise und Midor-Gebäude) dem Zentrumsgebiet zuzuordnen seien.

Im erwähnten Gebiet soll für Arealnutzungen, unabhängig von deren Fläche, bei Anwendung eines Gestaltungsplans ein Zuschlag bei der zugelassenen Baumassenziffer gewährt werden.

Erwägungen:

Die Grundstücke sind im Sinne der Anträge bereits der höchsten Dichtestufe zugeteilt. Der regionale Richtplan bezeichnet für die Stelzenstrasse ein Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung. Diese Festlegung ist durch die Gemeinde zu übernehmen (siehe kantonale Vorprüfung). In Anlehnung und Abstimmung an diese übergeordnete Vorgabe werden die Grundstücke, die an das übergeordnete Arbeitsplatzgebiet angrenzen, nicht mehr als Zentrumsnahes Wohnen, sondern neu als Mischgebiet bezeichnet. Damit kommt zum Ausdruck, dass an dieser Lage eine bahnhofsnahe Mischnutzung entstehen kann. Das Zentrumsgebiet von Dorfmeilen soll hingegen nicht nach Norden ausgedehnt werden, sondern auf das Gebiet südlich der Bahnlinie beschränkt bleiben.

Im Rahmen von Gestaltungsplänen kann von der Grundordnung abgewichen werden. Dies ergibt sich aufgrund der Bestimmungen des PBG. Ein kommunaler Richtplanvermerk ist dazu nicht erforderlich.

Beschluss: Die Anliegen werden teilweise berücksichtigt.

Einwendung 32a:

Sunnedörfli auf dem Stelzenareal in den
Richtplan aufnehmen

Auf dem Stelzenareal soll eine Spezialbauordnung zum Bau eines "SUNNEDÖRFLI" erlassen und in den Richtplan aufgenommen werden.

Erwägungen:

Die Zonierung ist nicht Gegenstand der Richtplanung, sondern der Nutzungsplanung. Solaranlagen können gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung auch ohne Richtplaneintrag realisiert werden. Ein Eintrag ist daher nicht erforderlich.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt respektive ist nicht Gegenstand der Richtplanung.

Einwendungen 31b:

Chrummacher 3 in der WG 2.8 belassen
(Obermeilen)

Die Liegenschaft im Chrummacher 3 sei in der Zone WG 2.8 zu belassen oder der Zone "zentrumsnahes Wohngebiet" zuzuordnen.

Erwägungen:

Das Grundstück befindet sich im Sinne des Antrags bereits im Gebiet "zentrumsnahes Wohnen". Die Richtplanvorgabe ermöglicht es, an der heutigen Zonierung festzuhalten. Die Zonierung ist jedoch nicht Gegenstand der Richtplanung, sondern der Nutzungsplanung.

Beschluss: Das Anliegen ist bereits berücksichtigt respektive ist im Rahmen der Nutzungsplanung abschliessend zu beurteilen.

2.4 Zu Kap. 3.4: Durchgrünte Wohninseln am Hang

Einwendung 27:

Pfannenstielstrasse 134 nicht als empfindliche Hanglage bezeichnen

Die Liegenschaft Pfannenstielstrasse 134 sei in der angestammten Zone zu belassen und nicht als "empfindliche Hanglage" zu bezeichnen.

Erwägungen:

Die Zonierung ist nicht Gegenstand der Richtplanung. Der Richtplaneintrag ist überdies nicht parzellengenau. Das Grundstück befindet sich am Randbereich einer Hanglage, weshalb am Richtplaneintrag festgehalten wird. In der Frage der künftigen Zonierung verbleibt ein angemessener Anordnungsspielraum für die nachgelagerte Nutzungsplanungsrevision, in der die Zonierung abschliessend geklärt wird.

Beschluss: Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen respektive ist im Rahmen der Nutzungsplanung abschliessend zu beurteilen.

Einwendung 40a:

Siedlungsstruktur am Tobelweg erhalten

Es sei unmittelbar angrenzend an die als Bereich einer erhaltenswerten Siedlungsstruktur vorgesehene Überbauung im Gebiet Tobelweg flächendeckend wie folgt zu erweitern: Gebiet vom Tobelweg ab Gubelsteig Richtung Rossbach sowie beidseits der Flurstrasse im Gubel (auf der Seeseite entlang der jeweiligen Parzellengrenzen, Höhenmeter 450–455 m) bis zur Bünishoferstrasse sowie hinauf zum Tobelweg und entlang diesem bis Pkt. 468, dies gegebenenfalls auch unter Einbezug der nördlich des Tobelwegs gelegenen Parz.-Nrn. 7302 und 11733.

Erwägungen:

Das Quartier besitzt unbestrittenermassen eine hohe Wohnqualität. Die bauliche Struktur ist jedoch eher heterogen. Daher wird für das Quartier im Richtplan keine erhaltenswerte Siedlungsstruktur bezeichnet.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

2.5 Zu Kap. 3.5: Landschaft

Einwendungen 1 und 18:

Auf Rebfläche F28 verzichten

Auf die Freihaltung der Grundstücke Kat. Nrn. 10276, 10753 und 10754 als Rebland sei zu verzichten und die Grundstücke seien in der Bauzone zu belassen.

Erwägungen:

Die Grundstücke sind der Bauzone zugewiesen. Auf das Freihaltegebiet F28 wird in Sinne des Antrags verzichtet. Der Grundsatz, wonach die vorhandenen Rebflächen erhalten bleiben sollen, wird dadurch nicht infrage gestellt.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 16a:

Auf Rebfläche F29 verzichten

Auf die Auszonung aus der Bauzone der heutigen Reblandgrundstücke, insbesondere der Fläche F29, sei zu verzichten.

Erwägungen:

Das Grundstück Kat. Nr. 11614 ist heute der Bauzone zugeteilt. Auf das Freihaltegebiet F29 wird im Sinne des Antrags daher verzichtet. Der Grundsatz, wonach die vorhandenen Rebflächen erhalten bleiben sollen, wird dadurch nicht infrage gestellt.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 16b:

Kostenfolgen von Auszonungen
offenlegen

In allen Unterlagen, Plänen, Berichten und Darstellungen seien die Kostenfolgen der vorgesehenen Auszonungen darzustellen.

Erwägungen:

Die Bezeichnung der Rebflächen im Richtplan Siedlung und Landschaft hat keine direkten Kostenfolgen für die Gemeinde. Es ist nicht vorgesehen, dass gestützt auf den Richtplaneintrag sämtliche Rebgrundstücke, die heute einer Bauzone zugewiesen sind, im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision ausgezont werden. Der Abtausch von gemeindlichen Bauzonenflächen zur Erhaltung von Rebgrundstücken oder eine allfällige Entschädigung der betroffenen Grundeigentümer ist gestützt auf konkrete Bauabsichten in nachgelagerten Planungen zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt objektbezogen. Allfällige Umzonungen mit Entschädigungsfolgen sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Der Bericht wird entsprechend ergänzt.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 5b:

Auf Erholungsgebiet E4 verzichten

Soweit das Grundstück Kat. Nr. 8964 betroffen ist, sei auf das Erholungsgebiet E4 vollständig zu verzichten.

Erwägungen:

Der Eintrag betrifft eine Fläche auf dem KIBAG-Areal. Freiräumliche Qualitäten können im nachgelagerten Planungsverfahren sichergestellt werden, weshalb auf das Erholungsgebiet E4 verzichtet wird.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 29:

Auf den als Rebfläche bezeichneten Grundstücken seien keine Reben vorhanden

Die Grundstücke Kat. Nr. 5159, 1767, 1768, 1773, 1774, 1775, 1776 und 10368 seien als Reben bezeichnet. Es seien keine Reben, sondern nur Wiesland und Obstanlage vorhanden.

Erwägungen:

Der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft bezeichnet für diese Grundstücke keine Reben. Die Signatur auf den Grundstücken Kat. Nrn. 1767 und 1768 basiert auf dem Vermessungskataster, der fälschlicherweise Rebflächen bezeichnet. Der Vermessungskataster ist jedoch nicht Gegenstand der gemeindlichen Planfestsetzung. Die Gemeinde nimmt den Hinweis entgegen und leitet ihn an die zuständige Vermessungsstelle weiter.

Beschluss: Das Anliegen ist bereits berücksichtigt, soweit es die Richtplanung betrifft.

Einwendung 34a:

Verweis auf das Freihaltegebiet F33 und F32

Lediglich zur Klarstellung und als Hinweis wird vermerkt, dass im Plan das Gebiet um die Aebleten mit F33 (0) bezeichnet ist. Da es sich bei F33 um wegleitende Strukturvorgaben für die Parkanlagen am See handelt, wird davon ausgegangen, dass seitens Gemeinde die Bezeichnung Landwirtschaft / F32 (wegleitende Strukturvorgaben für die Rebflächen) angedacht sei.

Erwägungen:

Der Hinweis bezieht sich auf den Richtplangentwurf, der im Rahmen der Mitwirkung in den Wachten abgegeben wurde. Der Sachverhalt ist im Richtplandossier (Stand öffentliche Auflage) jedoch korrekt wiedergegeben.

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwendung 41b:

Wegleitende Strukturvorgaben für Parkanlagen am See ergänzen

Es sei unter Ziff. 3.5 auf S. 34 des Berichtes zum kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplan bei der Marginalie "Wegleitende Strukturvorgaben für die Parkanlagen am See" unter der Festlegung beim Randtitel "Charakter" zusätzlich zu erwähnen: "Ausstattungs-elemente und Kleinbauten für Bootssport (Ruderboote, Windsurfen, kleine Segelboote wie Laser und Jollen)".

Erwägungen:

Solche Ausstattungselemente sollen nicht ausgeschlossen sein, weshalb der Richtplandtext im Sinne des Antrags angepasst wird. Sie sind jedoch situationsbezogen zu beurteilen.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 24:

Familiengärten erhalten

Die Gemeinde solle den Erhalt der bestehenden drei Familiengärten in den drei Teilsiedlungsgebieten Feldmeilen (Kat. Nr. 9052), Chorherren (Kat. Nrn. 1255, 1256 und 1283) sowie Obermeilen (Kat. Nr. 10018) sicherstellen und bei Verlust von solchen Flächen für gleichwertigen Ersatz im Bereich von Siedlungsrandlagen sorgen.

Erwägungen:

Für die bestehenden Familiengärten beim Chorherrenweg wird im Richtplan neu eine Erholungszone bezeichnet (siehe neuer Eintrag E4). Die übrigen Familiengärten im Siedlungsgebiet können ohne speziellen Richtplaneintrag bestehen bleiben. Eine Flächenkompensation wäre einzelfallweise durch die Gemeinde zu prüfen.

Beschluss: Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt.

Einwendungen 14, 17 und 39:

Keine Einzelbäume bezeichnen

Auf die Festlegung von Einzelbäumen sei generell zu verzichten.

Erwägungen:

Markante Einzelbäume tragen wesentlich zum durchgrünerten Erscheinungsbild von Meilen bei. Zusammen mit den Grundeigentümern sollen Wege gesucht werden, um markante Einzelbäume zu erhalten. Die Gemeinde wird dazu einen Baumkataster erstellen, in dem die ortsbildprägenden Objekte beschrieben und kartiert sind. Dieser Kataster dient als Übersicht und Entscheidungsgrundlage im Baubewilligungsverfahren. Da diese wichtige Grundlage fehlt, ist der Eintrag der Einzelbäume im Richtplan Siedlung und Landschaft verfrüht. Aus diesem Grund werden die markanten Einzelbäume im Sinne des Antrags nicht mehr im Richtplan Siedlung und Landschaft bezeichnet. Am ortsplannerischen Ziel wird jedoch festgehalten.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendungen 37g und 37i:

Festlegungen zu den Einzelbäumen präzisieren

Der Bericht sei dahingehend zu ergänzen, dass die Gemeinde einen Baumkataster erarbeite und diesen aktuell halten. Aufbauend auf dem Kataster sei ein Schutzinventar für die wertvollsten Bäume durch den Gemeinderat zu erlassen. Überdies sei ein Baumkonzept zu erarbeiten, in welchem das Potenzial für Neupflanzungen abgeschätzt werde. In erster Linie seien einheimische Baumarten zu pflanzen.

Erwägungen:

Kommunale Richtpläne legen die Grundsätze der gemeindlichen Entwicklung fest. Das sehr detaillierte Anliegen bezieht sich auf eine mögliche Umsetzung und ist für einen Eintrag im kommunalen Richtplan nicht stufengerecht (siehe auch Einwendung 14, 17 und 39).

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendungen 5c, 21 und 35:

Auf mehreren Grundstücken keine Einzelbäume bezeichnen

Auf dem KIBAG-Areal und den Grundstücken Kat. Nrn. 9393 und 7277 sowie auf dem Grundstück am Rebweg 20 seien keine Einzelbäume zu bezeichnen.

Erwägungen:

Auf die Bezeichnung der Einzelbäume auf den privaten Grundstücken wird verzichtet (siehe auch Einwendung 14, 17 und 39).

Beschluss: Die Anliegen werden berücksichtigt.

Einwendungen 37h und 37d:

Aussagen zur Begrünung ergänzen

Es seien grundsätzliche Aussagen zur Fassadenbegrünung, Bepflanzung von Betonstützmauern, Baumdächern, Pergolen, Schattenplätzen etc. zu ergänzen. Neben den Parkanlagen am See seien auch Pärke und Plätze im Dorfkern und in den Wohngebieten mit möglichst viel Vegetation auszustatten.

Erwägungen:

Kommunale Richtpläne legen die Grundsätze der gemeindlichen Entwicklung fest. Die Anliegen entsprechen nicht dieser Planungsstufe und finden daher keinen Eingang in den kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft. Die Gemeinde setzt sich jedoch unabhängig davon für gut gestaltete und begrünte Freiräume ein.

Beschluss: Die Anliegen werden nicht berücksichtigt.

Einwendung 37f:

Baumreihe ergänzen

Entlang der Platten-, Bünishofer- und Schwabachstrasse sei eine Baumreihe vorzusehen.

Erwägungen:

Aus konzeptionellen Überlegungen wird eine zusätzliche Baumreihe auf der Schwabachstrasse, dem Eichholzweg und der Burgstrasse vorgeschlagen.

Beschluss: Das Anliegen wird sinngemäss berücksichtigt.

Einwendung 37a:

Umgang mit Klimaerwärmung aufzeigen

Es sei eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Klimaerwärmung anzustreben. Es seien Ziele und Massnahmen im Richtplan zu ergänzen.

Erwägungen:

Meilen ist Energiestadt und setzt sich für eine vorbildliche Energie- und Klimapolitik ein. Dies ist jedoch Gegenstand des kommunalen Energieplans und nicht des Richtplans Siedlung und Landschaft.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 37c:

Umgang mit Druck auf Landschaft aufzeigen

Es sei auf der Stufe Richtplan aufzuzeigen, wie mit dem Druck auf die Landschaft umgegangen werden soll.

Erwägungen:

Der Richtplan trägt dem Anliegen mit zahlreichen Inhalten bereits Rechnung (keine Neueinzonungen, zurückhaltende Entwicklung in den Weilern, Sicherung von Freihalte- und Erholungsgebieten, Landschaftsförder- und Naturschutzgebiete, Verbindungskorridore, Gewässerrenaturierungen, Siedlungsränder, kein Ausbau der Parkieranlagen etc.). Die Richtplan Verkehr bezeichneten Wegverbindungen sollen dazu beitragen, dass die Fussgänger auf dem heutigen Wegnetz kanalisiert werden. Weiterführende Festlegungen sind auf der Stufe Richtplanung nicht erforderlich.

Beschluss: Das Anliegen ist bereits sinngemäss berücksichtigt.

Einwendung 40b:

Abgrenzung der sensiblen Hanglage westlich Hasenhalde präzisieren

Die sensible Hanglage westlich der Freihaltezone Hasenhalde sei über das obere Hädligässli zur Bünishoferstrasse, dann entlang derselben bis zur Einmündung des Tobelwegs sowie anschliessend entlang des Tobelwegs bis Pkt. 468 zu legen (statt schematisch quer durch das Gebiet zwischen Bünishoferstrasse sowie Haldengässli und unterhalb des Tobelwegs).

Erwägungen:

Die vorgeschlagene Abgrenzung entspricht der örtlichen Situation. Die Darstellung im Richtplan wird entsprechend präzisiert.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 9:

Waldschutzgebiet Zwüschetbäch bezeichnen

Der Wald Zwüschetbäch soll als Wald-(Natur-)Schutzgebiet bezeichnet werden.

Erwägungen:

Der Wunsch des Waldeigentümers kann im kommunalen Richtplan umgesetzt werden.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 37e:

Massnahmen gemäss Waldentwicklungsplan ergänzen

Es soll geprüft werden, welche Massnahmen aus dem Waldentwicklungsplan (WEP) im Richtplan behandelt werden können: Bike-Parcours (Massnahme E1), Erholungsorte und -einrichtungen im Wald (E2), Wildruhezonen (W1).

Erwägungen:

Die Massnahmen des Waldentwicklungsplans sind bereits in den regionalen Richtplan eingeflossen. Das Kapitel zur Landschaftsförderung wird um einen Hinweis zum WEP ergänzt. Eine kommunale Festlegung ist jedoch nicht erforderlich, da die Massnahmen auch ohne Richtplaneintrag umgesetzt werden können.

Beschluss: Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung 37j:

Massnahmenblätter Waldentwicklungsplan in den Richtplan aufnehmen

Gestützt auf die Massnahmenblätter des WEP seien zur Sicherung von alt- und totholzreichen Wäldern die folgenden Waldbestände zu bezeichnen: Oberwaldhau, Schmidacher, Zwüschetbäch. Zudem sei die heimische Nutzholzverwendung zu fördern (Förderung von Holzbauten, Verbot Tropenholz etc.).

Erwägungen:

Gebiete, welche im kommunalen Naturschutzinventar aufgeführt sind, sollen vollständigshalber im Richtplan dargestellt sein. Ansonsten können Massnahmen gemäss dem Waldentwicklungsplan auch ohne Eintrag im kommunalen Richtplan umgesetzt werden. Die vorgeschlagene Förderung von heimischem Holz ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Richtplanung ist dazu jedoch das falsche Förderinstrument.

Beschluss: Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung 15a:

Weiler Burg in Kernzone belassen

Das ganze Gebiet des Weilers Burg ist in der Kernzone zu belassen.

Erwägungen:

Der kommunale Richtplan trifft keine Festlegung, wonach die Kernzone Burg zu reduzieren ist. Daher wird die heutige Abgrenzung mit einem Anordnungsspielraum für die nachgelagerte Nutzungsplanung übernommen.

Die genaue Zonenabgrenzung bleibt der Nutzungsplanung vorbehalten. Dabei werden auch die neuen übergeordneten Vorgaben im kantonalen Richtplan und im Inventar der Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung zu berücksichtigen sein. Diese werden zurzeit durch den Kanton revidiert.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

2.6 Zu Kap. 3.6: Weitere Themen

Einwendungen 8, 12, 37k und 41d:

Auf Entwicklungsoption im Gebiet Vorrain, Geisshaldenweg verzichten

Mehrere Antragsteller möchten, dass auf die Entwicklungsoption im Gebiet Vorrain, Geisshaldenweg aufgrund der naturräumlichen Qualitäten und der sensiblen Hanglage verzichtet wird.

Ein Einwender beantragt, dass das im Inventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW) von nationaler Bedeutung bezeichnete Objekt nicht geschmälert werden dürfe. Die Entwicklungsoption sei folglich um minimal 40 m und im Bereich des TWW-Objektes um gut 60 m zu verkleinern.

Erwägungen:

Im Zonenplan ist das Gebiet als Reservebauzone bezeichnet. Dieses soll entsprechend dem Richtplaneintrag verkleinert werden. Der kommunale Richtplan trifft jedoch keine parzellengenauen Festlegungen. In der Nutzungsplanung wird zu prüfen sein, wie die Reservebauzone unter Berücksichtigung des TWW-Objektes abzugrenzen ist. Eine Umlagerung des Reservegebietes an einen anderen Siedlungsrand der Gemeinde Meilen soll dabei nicht ausgeschlossen sein. Diese würde jedoch eine Anpassung des kantonalen Richtplans erfordern. Die Frage einer Flächenumlagerung soll geklärt werden, wenn dannzumal der Bedarf für neue Bauzonen ausgewiesen ist. Am vorgeschlagenen reduzierten Reservegebiet soll mit Blick auf die langfristige Gemeindeentwicklung (2030+) festgehalten werden.

Beschluss: Die Anliegen werden teilweise berücksichtigt.

Einwendung 11:

Entwicklungsoption im Gebiet Vorrain, Geisshaldenweg einzonen

Ein Einwender möchte, dass die Entwicklungsoption Vorrain, Geisshaldenweg sofort eingezont werde, da das Gebiet ursprünglich einer Bauzone zugeteilt war.

Erwägungen:

Mit Richtplänen können keine Gebiete eingezont werden. Dies ist nur im Rahmen der Nutzungsplanung möglich. Gestützt auf die übergeordneten raumplanerischen Zielsetzungen, sollen im Rahmen der an die Richtplanung nachgelagerte Nutzungsplanungsrevision grundsätzlich keine neuen Bauzonen geschaffen werden. Das künftige Wachstum soll innerhalb der bereits rechtskräftig eingezonten Bauzonen erfolgen. Vorbehalten bleiben erforderliche Einzonungen von Flächen, für die ein entsprechendes öffentliches Interesse ausgewiesen ist (z.B. Schulanlagen).

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 36:

Entwicklungsoption im Gebiet Vorrain,
Geisshaldenweg nicht verkleinern

Die Entwicklungsoption Vorrain, Geisshaldenweg sei nicht zu verkleinern. Die seit 1967 gültige Zonengrenze sei beizubehalten.

Erwägungen:

Das Gebiet ist landschaftlich empfindlich gelegen und grenzt an ein bedeutendes Trockenbiotop. Die Entwicklungsoption (Reservegebiet) wurde daher redimensioniert.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 13:

Entwicklungsoption Schilt einzonen

Der noch nicht überbaute Teil des Siedlungsraums Schilt soll der Wohnzone zugeteilt werden.

Erwägungen:

Mit Richtplänen können keine Gebiete eingezont werden. Dies ist nur im Rahmen der Nutzungsplanung möglich. Gestützt auf die übergeordneten raumplanerischen Zielsetzungen, sollen im Rahmen der an die Richtplanung nachgelagerte Nutzungsplanungsrevision grundsätzlich keine neuen Bauzonen geschaffen werden. Das künftige Wachstum soll innerhalb der bereits rechtskräftig eingezonten Bauzonen erfolgen. Vorbehalten bleiben Flächen, für die ein entsprechendes öffentliches Interesse ausgewiesen ist (z.B. Schulanlagen).

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 41c:

Sportplatz Allmend nicht als Entwicklungsoption bezeichnen

Es sei die Entwicklungsoption neben dem Sportplatz Allmend, anstelle einer Entwicklungsoption, definitiv dem Gebiet für die Erweiterung der Sportplatzanlagen Allmend und damit einem definitiv zu überbauenden Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuteilen.

Erwägungen:

Die Richtplanfestlegung zu den Entwicklungsoptionen (Reservegebiete) lässt eine Einzonung im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanungsrevision bereits zu. Voraussetzung dafür ist der ausgewiesene Flächenbedarf, was abschliessend in der Nutzungsplanung zu beurteilen ist. Eine Anpassung des Richtplans ist daher nicht erforderlich.

Beschluss: Das Anliegen ist sinngemäss bereits berücksichtigt respektive ist im Rahmen der Nutzungsplanung abschliessend zu beurteilen.

2.7 Zu Kap. 3.7: Angestrebte bauliche Dichte

Einwendung 23:

Für Gebiet Glärnischstrasse BMZ 2.2 festlegen

Die Baumassenziffer (BMZ) soll im Gebiet Glärnischstrasse von 1.4 auf 2.2 erhöht werden.

Erwägungen:

Die Grundstücke an der Glärnischstrasse sind gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan der W 1.4 zugeteilt. In Abstimmung auf die regionalen Dichtevorgaben legt der kommunale Richtplan für das höher gelegene und weniger exponierte Gebiet an der Glärnischstrasse eine Dichtestufe 2 fest. Gemäss dieser Festlegung können im Zonenplan bauliche Dichten von $1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$ bis $2.5 \text{ m}^3/\text{m}^2$ ermöglicht werden. Eine Aufzonung wäre demnach grundsätzlich möglich. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung, sondern ist im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanungsrevision zu prüfen.

Beschluss: Das Anliegen wird sinngemäss berücksichtigt respektive ist im Rahmen der Nutzungsplanung abschliessend zu beurteilen.

Einwendungen 30:

Quartier Durst aufzonen

Die Dichte soll im Gebiet Durst von W1.4 auf 1.8 oder 1.9 erhöht werden. Um die Durchlässigkeit zu gewähren, soll die Baulänge auf 25–30 m reduziert und die Bauhöhe von 7.5 auf 9 m erhöht werden.

Erwägungen:

Die Zonierung ist nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung, sondern ist im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanungsrevision zu prüfen. Das Gebiet befindet sich in der Dichtestufe 1, wonach im Zonenplan bauliche Dichten bis max. Dichte $1.9 \text{ m}^3/\text{m}^2$ ermöglicht werden können. Der Richtplan würde daher eine Aufzonung ermöglichen. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision wird zu beurteilen sein, ob eine Erhöhung der baulichen Dichte angemessen und zweckmässig ist.

Beschluss: Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen respektive ist im Rahmen der Nutzungsplanung abschliessend zu beurteilen.

Einwendungen 34b:

Gebiet nördlich der Lütisämetstrasse der
Dichtestufe 1 zuweisen

*Der nördliche Bereich der Lütisämetstrasse sei der Dichtestufe
1 zuzuweisen.*

Erwägungen:

Das Gebiet ist gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan der Wohnzone W 1.8 zugeteilt. In Abstimmung auf die Vorgaben des regionalen Richtplans, soll es in der Dichtestufe 2 verbleiben. Hingegen wurde die Bandbreite der angestrebten baulichen Dichte angepasst. Die Bandbreite liegt neu zwischen $1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$ und $2.5 \text{ m}^3/\text{m}^2$. Gemäss dieser Richtplanvorgabe wäre demnach eine leichte Reduktion oder Erhöhung der baulichen Dichte möglich. Die Zonierung ist jedoch nicht Gegenstand der Richtplanung, sondern der Nutzungsplanung.

Beschluss: Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt.

3. Einwendungen zum Richtplan Verkehr

3.1 Zu Kap. 2: Verkehrspolitische Ziele

Einwendung 41i:

Marginalien streichen

(Nur) die beiden Marginalien "Leitsätze der Gemeinde Meilen für die Legislatur 2014–2018 (Dez. 2014)" sowie "Legislaturziele der Gemeinde Meilen für den Zeitraum 2014–2018 (Dez. 2014)" sind zu streichen.

Erwägungen:

Da der kommunale Richtplan einen längeren Planungshorizont als die Legislaturziele besitzt, können die Marginalien gestrichen werden. Überdies wurden die Ziele aufgrund der Rückmeldungen aus der kantonalen Vorprüfung geschärft.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

3.2 Zu Kap. 3: Strassennetz

Einwendung 2:

Erlenstrasse und Mittelbergstrasse als Quartierverbindungsstrassen bezeichnen

Die Erlenstrasse und die Mittelbergstrasse seien im Verkehrsplan 1997 als Sammelstrasse bezeichnet gewesen. Im Verkehrsplan 2007 & 2017 haben diese Strassen keine Funktion mehr. Sie seien wieder als Quartierverbindungsstrassen zu bezeichnen.

Erwägungen:

Das Strassennetz wurde gestützt auf einen vorgelagerten breiten Mitwirkungsprozess in den Wachten durch die Gemeindeversammlung im Jahr 2007 festgelegt. Die Festlegungen haben sich grundsätzlich bewährt und widerspiegeln nach wie vor die politische Meinungsbildung zur Organisation des Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet von Meilen. Im Rahmen dieser technisch ausgerichteten Teilrevision wird die Netzkonzeption nicht geändert. Die Strassen sollen weiterhin keine höhere Netzfunktion aufweisen und werden unverändert als Erschliessungsstrassen bezeichnet.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 41e:

General-Wille-Strasse nicht als Quartierverbindungsstrasse bezeichnen

Es sei die Festlegung als Quartierverbindungsstrasse unter Ziff. 3.4 des Berichtes zur Teilrevision zum kommunalen Verkehrsrichtplan "General-Wille-Strasse ab Schwabachstrasse" (bis zur Einmündung des Feldgüetliweges, evtl. bis zum Friedhof Meilen) ersatzlos zu streichen und dementsprechend sei stillschweigend eine Quartiererschliessungsstrasse vorzusehen.

Erwägungen:

Das Strassennetz wurde gestützt auf einen vorgelagerten breiten Mitwirkungsprozess in den Wachen durch die Gemeindeversammlung im Jahr 2007 festgelegt. Die Festlegungen haben sich grundsätzlich bewährt und widerspiegeln nach wie vor die politische Meinungsbildung zur innerörtlichen Organisation des Verkehrs. Im Rahmen dieser technisch ausgerichteten Teilrevision wird die Netzkonzeption nicht geändert werden. Die heutige Bezeichnung als Quartierverbindungsstrasse entspricht weiterhin der Funktion, welche die General-Wille-Strasse als untergeordnete Verbindung zwischen Feldmeilen und Meilen einnimmt. Diese Verbindung soll weder aufgewertet noch abgewertet werden.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 25:

Verkehrsführung

Die beiden Strassenabschnitte beim Bahnhof Feldmeilen sollen bestehen bleiben und der Verkehr solle nicht direkt an den tiefergelegenen Liegenschaften auf der jetzigen Sackgasse durchgeschleust werden. Die bestehende Mauer solle bestehen bleiben bzw. niveaumässig an die untere Erschliessungsstrasse angepasst werden.

Erwägungen:

Am Bahnhof Herrliberg-Feldmeilen ist die Situation für den Bus zu verbessern. An der Realisierung eines Bushofs besteht ein hohes öffentliches Interesse. Je nach der künftigen Organisation, hat diese eine Auswirkung auf die heutige Strassenführung. Im Zusammenhang mit der Arealplanung ist eine für die Nachbarschaft verträgliche Erschliessungslösung zu prüfen. Auf der Stufe des Verkehrsplans können dazu noch keine Aussagen getroffen werden. Hingegen wird der Richtplantext bezüglich der nachbarschaftlichen Anliegen einer verträglichen Erschliessungslösung präzisiert. Die Mitwirkung der Grundeigentümer ist gemäss Strassengesetz gewährleistet.

Beschluss: Das Anliegen wird mit Blick auf die detaillierte Arealplanung zur Kenntnis genommen.

3.3 Zu Kap. 4: Öffentlicher Verkehr

Einwendung 22c:

S-Bahn Verbindung Richtung Rapperswil verbessern

Neben dem Ausbau des Angebots der S-Bahn Richtung Zürich soll die Gemeinde Meilen auch für eine attraktive Bahn-Verbindung zum Regionalzentrum Rapperswil einstehen, um den Bezirkshauptort Meilen damit auch in Zukunft generell gut in das Verkehrssystem einzubinden (Bestreben für einen Viertelstundentakt). Eine entsprechende Positionierung im Teilrichtplan Verkehr hat im Richtplan bei den kommunalen Zielsetzungen Niederschlag zu finden.

Erwägungen:

Der Richtplan wird entsprechend ergänzt.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendungen 32b, 33 und 42:

Dorfkernumfahrung mit Tunnel realisieren

Unter der Dorfstrasse sei im Richtplan Verkehr eine Tunnelverbindung als geplant aufzunehmen.

Erwägungen:

Die Seestrasse ist eine Kantonsstrasse. Für Massnahmen, welche das übergeordnete Strassennetz betreffen, ist der Kanton zuständig. Der visionäre Ansatz könnte daher nur umgesetzt werden, wenn der Kanton diesem Vorhaben zustimmt. Zu klären wären insbesondere die betriebliche Ausgestaltung einer solchen Tunnellösung sowie deren Finanzierung. Die Gemeindeversammlung von Meilen hat keine Beschlusskompetenz, die Linienführung der Seestrasse zu ändern. Dazu wäre der Kantonsrat zuständig.

Beschluss: Auf das Anliegen kann nicht eingetreten werden.

Einwendung 41f:

Neue Bushaltestelle Horn verschieben

Es sei im Verkehrsrichtplan 1 die neue Bushaltestelle an der Seestrasse "Im Horn" von der Kurve beim heutigen Fussgängerstreifen in den Bereich des heute bestehenden Parkplatzes seeseits sowie des bestehenden Seewasserpumpwerkes bergseits zu verschieben.

Erwägungen:

Die genaue Lage der Bushaltestelle wurde auf Projektstufe unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen (Sichtweiten, Anbindung an das Fusswegnetz, Platzverhältnisse etc.) bereits vertieft. Die im Richtplan bezeichnete Lage wird im Sinne des Antrags entsprechend dem momentanen Planungsstand angepasst.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 41h:

Bezeichnung der Bushaltestellen

Bei den Festlegungen unter Ziff. 4.3 seien die geplanten neuen Bushaltestellen zur Klärung der Bezeichnungen korrekterweise wie folgt zu berichtigen: "Haltestelle Rainstrasse/Bettenen", "Haltestelle Schwabachstrasse/Rainstrasse". Dabei sei die heutige Haltestelle "Schwabachstrasse" neu in die Haltestelle "Feldgüetliweg" umzubenennen.

Erwägungen:

Die geplanten Haltestellen können im Richtplan im Sinne des Antrags bezeichnet werden. Die Umbenennung der bestehenden Haltestellen ist nicht Sache des Richtplans.

Beschluss: Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt.

3.4 Zu Kap. 5: Parkierung

Einwendung 37b:

Parkplätze Pfannenstiel und Reitplatz

Eine Aussage, dass keine neuen Parkplätze am Pfannenstiel und beim Reitplatz entstehen und kein weiterer Ausbau von Parkplätzen und Asphaltflächen erlaubt sind, soll klar erkannt und benannt werden.

Erwägungen:

Es ist kein Ausbau vorgesehen, was im Richtplantext präzisiert werden kann.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

3.5 Zu Kap. 7: Fuss- und Wanderwege

Einwendung 3:

Auf Stichweg zum See verzichten

Der Zürichseeweg im Höchlig sei zu streichen.

Erwägungen:

Am Konzeptansatz, wonach in Dorfmeilen zwei zusätzliche Verbindungen zu See geschaffen werden sollen, wird aufgrund der ungenügenden Einbindung in das Wegnetz (Sackgassen ohne Fortführung der Wege) verzichtet.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 5d:

Auf geplante öffentliche Fusswegverbindung von der Winkelgasse zum Rauchgässli verzichten

Der Fussweg/Zürichseeweg sei im Bereich des Grundstücks an der Winkelstrasse 20 auf dem Trottoir entlang der Seestrasse zu führen.

Erwägungen:

Es besteht bereits ein Weg von der Winkelstrasse zum Rauchgässli, für den ein öffentliches Fusswegrecht eingetragen ist. Mit dem Richtplaneintrag kommt das öffentliche Interesse an dieser Verbindung zum Ausdruck. An der Wegführung wird aufgrund des bereits vorhandenen Fusswegrechts festgehalten.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 6a und 6b:

Auf 2 Stichwege zum See verzichten

Auf den Vorschlag gemäss Verkehrsplan 2 zuhanden der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil zur Erweiterung des im regionalen Richtplan festgelegten Zürichseeweges um zwei Stichwege auf den Privatstrassen im Bereich östlich der Liegenschaft "Seehof" (Kat. Nr. 3489) und auf dem Flurweg "Im Höchlig" (Kat. Nrn. 3603 und 2964) sei zu verzichten.

Eventuell sei der Vorschlag gemäss Verkehrsplan 2 zuhanden der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil zur Erweiterung des im regionalen Richtplan festgelegten Zürichseeweges auf bloss einen Stichweg zu beschränken, wobei diesfalls der Stichweg östlich der Liegenschaft "Seehof" (Kat. Nr. 3489) aus dem Vorschlag zu streichen sei.

Erwägungen:

Am Konzeptansatz, wonach in Dorfmeilen zwei zusätzliche Verbindungen zu See geschaffen werden sollen, wird aufgrund der ungenügenden Einbindung in das Wegnetz verzichtet.

Beschluss: Das Anliegen gemäss Hauptantrag 6a wird berücksichtigt.

Einwendung 7:

Seeuferweg mit Stegen errichten

Es sei ein Seeuferweg zu planen vom Feldmeilener Horn zur Seeanlage Dorf. Dieser Uferweg kann gut mit Stegen errichtet werden.

Erwägungen:

Die Gemeinde Meilen hat zur Linienführung des Zürichseewegs mehrere Varianten geprüft. Darunter auch eine mit einer Stegverbindung im Sinne des Antrags. Diese Lösung wurde aufgrund der sehr anspruchsvollen und aufwendigen Umsetzung durch die Gemeinde verworfen.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 10a:

Flurwege nicht aufheben

Flurwege seien nicht aufzuheben.

Erwägungen:

Gemäss § 115 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz sind Flurwege aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen. Im Siedlungsgebiet besteht kein Grund mehr, diese Verbindungen dem Landwirtschaftsgesetz zu unterstellen. Die Aufhebung als Flurweg bedeutet, dass für diese Wegverbindungen die Eigentumsform zu bereinigen ist. In der Regel wird Miteigentum begründet oder die Wege werden in das Eigentum der Gemeinde überführt. Die Aufhebung hat mit anderen Worten lediglich zur Folge, dass die Zuständigkeiten für den Unterhalt und die Erneuerung neu zu regeln sind.

Beschluss: Das Anliegen ist bereits berücksichtigt.

Einwendung 10b:

Flurweg/Schulweg im Hinteren Pfannenstiel wieder herstellen

Der unbefugterweise gesperrte kommunale Fussweg sei der Öffentlichkeit wieder zur uneingeschränkten Benutzung freigegeben.

Erwägungen:

Beim erwähnten Weg, der die Bezeichnung "Schulweg" trägt, handelt es sich um einen Flurweg, der im Besitz der Wegberechtigten (anstossende Grundeigentümer) steht. Dieser Weg wird durch die Wegberechtigten nicht mehr unterhalten, so dass er im Abschnitt Waldrand bis Weiler Hinterer Pfannenstiel seit rund 25 Jahren nicht mehr als Weg erkennbar ist und von Wanderern nicht mehr begangen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass der Flurweg von den Flurwegberechtigten nicht mehr benötigt wird. Aus Sicht der Gemeinde besteht kein öffentliches Interesse mehr an dieser Wegverbindung, da der Weg seine ursprüngliche Funktion verloren hat und dieser nicht Bestandteil des Wanderwegnetzes ist. Daher wird der Gemeindeversammlung die Streichung der Verbindung aus dem kommunalen Verkehrsplan 2 beantragt.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 15b:

Fusswegverbindung Auf der Burg, Kat. Nr. 12324 aufheben

Auf eine Fusswegverbindung auf dem Grundstück Kat. Nr. 12324 (Burg) sei zu verzichten und im Weiler Burg an weniger tangierender Lage vorzusehen.

Erwägungen:

Der bestehende Weg ist im regionalen Richtplan eingetragen, Bestandteil des Panoramawegs und daher von überkommunaler Bedeutung. Am Fortbestand besteht ein öffentliches Interesse, weshalb an der Wegverbindung festgehalten wird. Hingegen entspricht die Verkehrsplan 2 eingetragene Linienführung nicht den rechtlichen Verhältnissen, was im Verkehrsplan 2 entsprechend korrigiert wird.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 22a:

Legende im Richtplan V2 ergänzen

Die Legende im Verkehrsplan 2 sei unvollständig und um den Legendenpunkt für bestehende Fussgängerverbindungen zu ergänzen.

Erwägungen:

Die Legende wird im Sinne des Antrags ergänzt (Fehler).

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 22b:

Fehlender Unterhalt eines Fusswegs

Der Fussweg zwischen Weidächerweg und Gruebstrasse sei nicht als bestehend, sondern als geplant festzulegen (schlechter Zustand).

Erwägungen:

Der Weg ist auf vier Parzellen aufgeteilt, wovon zwei Parzellen Flurwege sind und zwei Privatstrassen sind. Gemäss § 112 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz sind die Wege durch die Eigentümer dauernd ihrem Zweck entsprechend zu unterhalten. Für die beiden Privatstrassen Kat.-Nrn. 8506 und 8507 sind keine Dienstbarkeiten über die Unterhaltungspflicht der Gemeinde eingetragen. Der Unterhalt ist demnach nicht Sache der Gemeinde.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 37I:

Fussweg Schwabachstrasse nicht ausbauen

Ein Ausbau des Fusswegs bei der Schwabachstrasse im steilsten Abschnitt stehe im Widerspruch zur Festlegung von historischen Verkehrswegen und kommunalen Schutzobjekten.

Erwägungen:

Die Schwabachstrasse ist im nationalen Inventar der historischen Verkehrswege nicht aufgeführt. Dies ändert jedoch nichts an der Ausgangslage, wonach der Fussgängerschutz entlang der Schwabachstrasse aufgrund der Gefällsverhältnisse unbefriedigend ist. Bisher war im Verkehrsplan 2 auf der Schwabachstrasse ein bestehender Fussweg bezeichnet, was jedoch nicht der Situation entspricht. Dies wird im Richtplan nun korrigiert (geplanter anstelle bestehender Fussweg). Dies bedeutet, dass die Gemeinde im Zusammenhang mit einer Strassensanierung oder einem Gewässerbauprojekt (Schwabach) eine Optimierung der Situation prüft und den Fussgängerschutz verbessert, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden kann. Auf Schutzobjekte ist Rücksicht zu nehmen.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 41g:

Neuer Fussweg ab neuer Bushaltestelle
Horn zur General-Wille-Strasse
realisieren

*Es sei von der neu geplanten Bushaltestelle "Horn" an der See-
strasse seeseits ein Fussgängerstreifen und bergseits der See-
strasse ein direkter Fussweg an die General-Wille-Strasse vor-
zusehen.*

Erwägungen:

Entlang dem Seewasserpunpwerk ist eine direkte Fusswegver-
bindung geplant, mit welcher die Bushaltestelle Horn mit der
General-Wille-Strasse verbunden wird. Der Richtplan wird ent-
sprechend ergänzt.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

4. Anhörung

4.1 Nachbargemeinden

Anhörung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurden die Nachbargemeinden eingeladen, zu den Richtplaninhalten Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Uetikon am See Gebrauch gemacht und die nachfolgenden fünf Anträge eingereicht.

Anliegen 19a und 19b:

Koordination Gebietsplanung "Chance Uetikon" sicherstellen

In Bezug auf den Arealteil der Chemie Uetikon am See soll zumindest im Bericht zum Richtplan darauf hingewiesen werden, dass das Grundstück Kat. Nr. 3341 und allenfalls Kat. Nr. 3331 von der Gebietsplanung "Chance Uetikon" tangiert ist und sich aus dieser Planung allenfalls neue Erkenntnisse bzw. ein planerischer Abstimmungsbedarf ergeben können.

In Bezug auf die Erschliessung des Areals "Chance Uetikon" soll im Bericht Verkehrsplan ein Hinweis zur geplanten Bushaltestelle auf der Seestrasse ergänzt werden.

Erwägungen:

Die berechtigten Koordinationshinweise werden in den entsprechenden Dokumenten ergänzt.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Anliegen 19c:

Radweg Dolliker-/Lütisämetstrasse koordinieren

Der bestehende regionale Radweg ist ab Knoten Dolliker-/Lütisämetstrasse bis zur Gemeindegrenze Uetikon fälschlicherweise rot statt blau dargestellt.

Erwägungen:

Die Darstellung im Verkehrsplan wird entsprechend richtiggestellt.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 19d:

Radweg Mühlestrasse bis Alte Landstrasse korrigieren

Auf der Mühlestrasse bzw. dem Mühlerain fehlt im Verkehrsplan 2 die Fortsetzung des kommunalen Radwegs auf Meilemer Gebiet bis zur Alten Landstrasse.

Erwägungen:

Das Radwegnetz wird in diesem Punkt sinnvollerweise auf die Netzkonzeption von Uetikon am See abgestimmt.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 19e:

Fussweg längs Dollikerbach abstimmen

In Bezug auf die Weiterführung des Fussweges "Dollikerbach", zwischen Müli und Rotholz, ist eine Fusswegergänzung auf dem Gemeindegebiet von Meilen erwünscht.

Erwägungen:

Entlang dem äusseren Dollikerbach besteht bereits ein Fussweg, weshalb diese Verbindung in Abstimmung auf die Festlegung in Uetikon am See in den Verkehrsplan 2 aufgenommen werden kann.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

4.2 ZPP

Anhörung

Gemäss Schreiben der ZPP vom 29. Juni 2017 wird das gewählte Vorgehen der Gemeinde Meilen und die sorgfältige Erarbeitung der Ortsplanung als vorbildlich beurteilt. Die ZPP prüfte die Richtplanung unter dem Blickwinkel der regionalen Sichtweise und hat die nachfolgenden vier Änderungsanträge eingereicht.

Antrag 4a:

Regionale Arbeitsgebiete sicherstellen

Die regionalen Arbeitsplatzgebiete und die Arbeitsplatzgebiete für Gewerbenutzung gemäss regionalem Richtplan seien zu sichern. Die Ausscheidung der Rebfläche im Gebiet Rorguet sei davon ausgenommen.

Erwägungen:

Die Gemeinde Meilen hat sich intensiv mit der Frage der Arbeitsplatzsicherung auseinandergesetzt. Dazu fanden im Vorfeld mit der ZPP und dem ARE mehrere Sitzungen statt. Die Sicherung von Arbeitsplätzen ist auch aus Sicht des Gemeinderats Meilen ein wichtiges Anliegen der künftigen Gemeindeentwicklung. Die Gemeinde bemängelt jedoch, dass die regionalen Festlegungen zu den Arbeitsplatzgebieten basierend auf dem heute rechtskräftigen Zonenplan teils eine grundstücksgenaue Abgrenzung besitzen, was im Widerspruch zu den unterschiedlichen Betrachtungsebenen der regionalen und kommunalen Planungsinstrumente steht (Planungsstab Region 1:25'000 / Planungsstab Gemeinde 1:5'000). Die regionalen Richtpläne verletzen daher den gesetzlich geforderten Anordnungsspielraum für die nachgelagerte Planungsstufe (§ 9 PBG). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass auch der kommunale Richtplan keine Parzellengenauigkeit besitzt. Die regionalen Festlegungen werden daher unter Berücksichtigung eines angemessenen Anordnungsspielraums berücksichtigt. In der Folge werden die regionalen Arbeitsplatzgebiete beim Bahnhof und Dollikon Rorguet (exkl. Rebland) entsprechend den regionalen Vorgaben grösser dargestellt und in Feldmeilen ein zusätzliches Arbeitsplatzgebiet bezeichnet.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Antrag 4b:

Arbeitsanteil auf dem Areal Beugen erhöhen

Für das Areal Beugen soll ein Pflicht-Gewerbeanteil gemäss regionalem Richtplan von mind. 80 % festgelegt werden.

Erwägungen:

Die Gemeinde bedauert die Haltung der Planungsregion und des Kantons, welche die Entwicklung des Areals Beugen als belebtes innerörtliches Quartier erschwert. Obwohl sich die Gemeinde bei der Planungsregion und beim Kanton aus ortsbaulichen Überlegungen für eine höhere Nutzungsdurchmischung eingesetzt und daher im Richtplanentwurf einen Mindestgewerbeanteil von 50 % festgelegt hat, wird das Anliegen umgesetzt (siehe auch Antrag/Vorbehalt 7 des Kantons).

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Antrag 4c:

Dichtestufen abgleichen

In der Stellungnahme der ZPP wird auf Differenzen zu den regionalen Dichtestufen hingewiesen.

Erwägungen:

Die kommunalen Festlegungen zu den Dichtestufen wurden gestützt auf die regionalen Vorgaben und den heute rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Meilen überprüft. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Betrachtungsmaassstab im gemeindlichen Richtplan wesentlich detaillierter ist als derjenige im regionalen Richtplan (Planungsmaassstab Region 1:25'000 / Planungsmaassstab Gemeinde 1:5'000). Die im kommunalen Richtplan festgelegten Dichtestufen entsprechen den übergeordneten Vorgaben. Örtliche Abweichungen ergeben sich aufgrund der detaillierten Ortskenntnisse der Gemeinde. Sie sind sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur (§ 16 Abs. 2 PBG). Die regionalen Interessen werden dadurch nicht tangiert (§ 9 Abs. 1 PBG).

Beschluss: Das Anliegen wird sinngemäss berücksichtigt.

Antrag 4d:

Schützenswertes Ortsbild Burg

In der Stellungnahme der ZPP wird darauf hingewiesen, dass der Perimeter für das schutzwürdige Ortsbild Burg im kommunalen Richtplan kleiner dargestellt ist als im regionalen Richtplan.

Erwägungen:

Der Ortsbildperimeter wurde entsprechend ausgeweitet.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

5. Kantonale Vorprüfung

5.1 Erläuterungen

Anhörung

Die kantonale Genehmigungsinstanz hat mit Schreiben vom 31. Juli 2017 zur kommunalen Richtplanung grundsätzlich positiv Stellung genommen. Als überzeugend hervorgehoben wurde insbesondere die Überführung der im REK definierten fünf Raumschichten in den kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft.

Zu mehreren Aspekten wurden Änderungsanträge gestellt. Sie sind in den nachfolgenden Kapiteln 5.2 und 5.3 zusammengefasst. Diese Anträge wurden im Rahmen der Überarbeitung durch die Gemeinde berücksichtigt.

Einige Empfehlungen werden durch die Gemeinde lediglich zur Kenntnis genommen. Die Gründe für die Nichtberücksichtigung sind im Kap. 5.4 dargelegt.

5.2 Berücksichtigte Anliegen zum Richtplan Siedlung und Landschaft

Empfehlung 1:

Bevölkerungsprognose

Gemäss Statistischem Amt beträgt das Bevölkerungswachstum bis 2030 2'500 und die Gemeinde weist dann 16'000 Einwohner auf. Dies ist im Bericht anzupassen.

Anliegen 2:

Leitbild Zürichsee 2050

Das Kapitel 3.1 ist mit einem Hinweis auf den Abstimmungsbedarf der kommunalen Planungen am Zürichseeufer mit dem Leitbild Zürichsee 2050 zu ergänzen.

Anliegen 3:

Leitbild Zürichsee 2050

Das Kapitel 3.5 ist im Abschnitt Freihalte- und Erholungsgebiete unter "Zwecke" um einen weiteren Spiegel punkt zu ergänzen: "Seeuferaufwertungen im Rahmen des Leitbildes Zürichsee 2050 (Schwerpunktgebiete Ufervegetation, Schwerpunktgebiete Flachwasserzone)".

Antrag 4:

Arbeitsplatzgebiet Bahnhof Nord und
Dollikon Rohrguet

Die Regionalen Arbeitsplatzgebiete beim Bahnhof Nord und im Gebiet Dollikon Rohrguet sind gemäss den regionalen Richtplanvorgaben zu übernehmen.

Hinweis:

Siehe dazu Ausführungen zum Antrag 4a der ZPP im Kap. 4.2.

Antrag 5:

Arbeitsplatzgebiet Feldmeilen

Das Arbeitsplatzgebiet Feldmeilen (a6) ist gemäss den regionalen Richtplanvorgaben zu übernehmen.

Hinweis:

Siehe dazu Ausführungen zum Antrag 4a der ZPP im Kap. 4.2.

Antrag 6:

Mischgebiet Beugen

Für das Mischgebiet Beugen ist ein Gewerbeanteil von 80 % festzulegen.

Hinweis:

Siehe dazu Ausführungen zum Antrag 4b der ZPP im Kap. 4.2.

Antrag 7:

Schutzwürdiges Ortsbild

Die Perimeter der beiden schutzwürdigen Ortsbilder Dorf und Burg sind mit den kantonalen Inventaren abzugleichen.

Antrag 8:

Freihalte- und Erholungsgebiete
Kapitel 3.5

Im Unterkapitel "Wegleitende Strukturvorgaben für die Parkanlagen am See" ist im Abschnitt "Charakter" Folgendes zu ergänzen: einzelne standortgebundene Kleinbauten.

Antrag 9:

Freihalte- und Erholungsgebiete
Kapitel 3.5

Im Unterkapitel "Wegleitende Strukturvorgaben für die Rebflächen" ist im Abschnitt "Charakter" der Begriff Kleinbauten durch Folgendes zu ersetzen: landwirtschaftlich begründete Bauten und Anlagen für die Bewirtschaftung der Reben.

Antrag 10:

Freihalte- und Erholungsgebiete
Kapitel 3.5

Im Unterkapitel "Wegleitende Strukturvorgaben für die Quartierfreiräume" ist im Abschnitt "Charakter" Folgendes zu ergänzen: einzelne standortgebundene Kleinbauten, Ausstattungselemente, Spielfläche, Wege.

Antrag 11:

Erholungsgebiet E3

Das Erholungsgebiet E3 ist mit den Festlegungen gemäss regionalem Richtplan abzustimmen (Ausflugziel von reg. Bedeutung A1 "Rest. Luft"). Die für das Erholungsgebiet E3 vorgesehene Nutzung Hotel ist zu streichen.

Antrag 13:

Gewässerrevitalisierung

Auf die Gewässerabschnitte Ormisbächli (Nr. 6.1) und Buechstuderbach (Nr. 5.6), welche nicht in der kantonalen Revitalisierungsplanung bezeichnet sind, ist im Bericht hinzuweisen (vergleiche Vermerk im Vorprüfungsbericht).

Antrag 14:

Natur- und Landschaftsschutzgebiete,
Landschaftsförderungsgebiete,
Vernetzungskorridore

Bericht und Plan Siedlung und Landschaft sind bezüglich Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsförderungsgebiete und Vernetzungskorridore so zu ändern, dass die kommunalen Festlegungen klar von den überkommunalen Festlegungen unterschieden werden können.

Antrag 15:

Bauliche Dichte

Die angestrebten baulichen Dichten sind mit den Festlegungen des regionalen Richtplans abzustimmen.

Hinweis:

Siehe dazu Ausführungen zum Antrag 4c der ZPP im Kap. 4.2.

Antrag 17:

ISOS

Im Bericht S. 51 sind die zu berücksichtigenden räumlichen Qualitäten gemäss ISOS zu erwähnen und es ist zu erläutern, wie diese räumlichen Qualitäten angemessen umgesetzt werden sollen.

Antrag 18:

ISOS

Es ist aufzuzeigen, weshalb die Entwicklungsabsichten des kommunalen RP im Gebiet unterhalb der Bruechstrasse die Qualitäten des Ortsbildes nicht schmälern.

Antrag 19:

ISOS

Für die beiden im ISOS bezeichneten Baugruppen 0.1 und 0.2 ist die Vereinbarkeit zwischen Entwicklung und Bedeutung für das Ortsbild aufzuzeigen (Mischgebiet Dichtestufe 3).

Antrag 31:

Störfallverordnung
Kap. 3.2

Im Kapitel 3.2 ist für die Zentrumsgebiete und Schlüsselareale ein Koordinationshinweis auf die Störfallvorsorge zu ergänzen.

Antrag 32:

Störfallverordnung
Kap. 3.7

Das Kapitel 3.7 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Gebäude in den Gebieten mit einer Dichtestufe 4 in Abstimmung mit der Störfallvorsorge zu gestalten sind. In Gebieten mit erheblichen Störfallrisiken sollen die Dichtevorgaben unterschritten werden können, wenn die geforderte Dichte zu einer nicht tragbaren Erhöhung des Störfallrisikos führt.

5.3 Berücksichtigte Anliegen zum Richtplan Verkehr

Antrag 20:

Abstimmung Siedlung und Verkehr

Im kommunalen Verkehrsplan (VP) ist das Thema Abstimmung von Siedlung und Verkehr, insbesondere in Bezug auf die Bereiche Modalsplit und Kapazitätsauslastung See- und Bergstrasse deutlicher im Sinne der regionalen Richtplanfestlegung aufzuzeigen. Der Zielbaum ist diesbezüglich mit den Zielen im regionalen Richtplan zu abzugleichen.

Anliegen 21:

Strassennetz

Die Entwicklung des Busangebots ist in der Infrastrukturplanung (Strassennetzplanung) zu berücksichtigen. Kapitel 3.1. ist dementsprechend mit einem Grundsatz zu ergänzen.

Anliegen 23:

Velonetz

Die übergeordneten Veloverbindungen sind mit dem regionalen Richtplan abzustimmen.

Anliegen 24:

Velonetz

Der Abschnitt "Wirkung" ist wie folgt zu ergänzen. "...Bau- und Unterhalt der regionalen Radrouten sind Aufgabe des Kantons. Es ist der frühzeitige Einbezug des kantonalen Amtes für Verkehr in die Projektentwicklung im Zusammenhang mit Sanierungen von kommunalen Strassen sicherzustellen, für die regionale Radrouten festgelegt sind. Für die kommunalen Radrouten, welche auf öffentlichen Strassen verlaufen, ist die Gemeinde zuständig. Der Unterhalt auf privaten Strassen richtet sich nach den Vereinbarungen in Dienstbarkeitsverträgen."

Anliegen 26:

Fusswegnetz

Betreffend den übergeordneten Fuss- und Wanderwegen ist das Wanderwegnetz gemäss kantonalem Wanderwegnetz bzw. dem vor der Festsetzung stehenden regionalen Richtplan zu übernehmen.

Anliegen 27:

Fusswegnetz

Der Wortlaut in Kapitel 7.1, 3. Absatz ist wie folgt anzupassen: "Die Fusswege sind sicher und sofern verhältnismässig hindernisfrei auszugestalten."

Anliegen 28:

Verkehrsplan 1

Die Staatsstrasse im Bereich Vorderer Pfannenstiel ist gemäss dem vor der Festsetzung stehenden regionalen Richtplan zu korrigieren.

5.4 Teilweise oder nicht umgesetzte kantonale Anliegen

Anliegen 12:

Erholungsgebiet E10

Das Erholungsgebiet ist im regionalen RP als allgemeines Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung (E8) eingetragen – daher ist E10 aus dem kommunalen RP zu streichen.

Erwägungen:

Im Richtplan Siedlung und Landschaft sind sowohl die kommunalen als auch die übergeordneten Erholungsgebiete dargestellt. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass diese übergeordnete Vorgabe im kommunalen Richtplan zu übernehmen ist.

Anliegen 16:

Schutzwürdiges Ortsbild

Die Erläuterungen, Ziele und die Festlegungen der schutzwürdigen Ortsbilder sind auf die Schutzziele und Festlegungen des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung abzustimmen und der Bericht ist anzupassen und zu ergänzen.

Hinweis:

Im Richtplantext wird auf die übergeordneten Ortsbildinventare verwiesen. Eine wörtliche Wiedergabe ist jedoch nicht stufengerecht.

Antrag 21:

Zielbaum Kapitel 2.2

Auf Strassen mit Buslinien soll - falls möglich - auf Temporegimes verzichtet werden. Der entsprechende Abschnitt mit den Verkehrszielen ist in Kapitel 2.1 sinngemäss anzupassen.

Erwägungen:

Der rechtskräftige Verkehrsplan 2008 enthält bereits einen entsprechenden Vermerk. Dieser wird im Sinne des Anliegens ergänzt. Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Fahrplanstabilität hat projektbezogen zu erfolgen. Das Verfahren für Geschwindigkeitsreduktionen richtet sich nach den Vorgaben des Strassengesetzes und der Signalisationsverordnung. Sofern bauliche Massnahmen vorgesehen sind, wird nach § 13 Strassengesetz die Mitwirkung der Bevölkerung sichergestellt. Die Anliegen des marktverantwortlichen Busunternehmens sind dabei im Rahmen einer Gesamtabwägung zu beurteilen. Die Fahrplanstabilität ist eine Grundvoraussetzung, die durch Projekte mit reduzierten Temporegimes nicht in Frage gestellt werden darf.

Antrag 22:

Bushaltestellen

Die Aussagen zur Anordnung und Ausführung von Bushaltestellen in den Kapiteln 3.3, 3.4 und 3.5 sind zu streichen.

Erwägungen:

Es handelt sich um Definitionen, die im Rahmen der Gesamtrevision 2007 festgelegt wurden. Eine ersatzlose Aufhebung ist nicht sachgerecht, da zahlreiche Bushaltestellen auf dem Gemeindegebiet gemäss diesen Grundsätzen umgebaut wurden. Die Aussagen zu den Bushaltestellen können im Richtplantext jedoch im Sinne des Antrags relativiert werden.

Empfehlung 25:

Fusswege Netzlücken und Schwachstellen

Zu den Netzlücken und Schwachstellen sollen Objektblätter erstellt und die Ergebnisse sollen tabellarisch im Bericht aufgeführt werden.

Erwägungen:

Die Gemeinde Meilen verfügt über eine vorbildliche, neuere Verkehrsplanung. Basis der Gesamtrevision des Verkehrsplans 2007 bildete ein umfassendes Gesamtverkehrskonzept. Darin wurden die Netze und Schwachstellen im Detail analysiert. In den vergangenen Jahren wurden gestützt auf den Masterplan Verkehr 2009 zahlreiche Massnahmen umgesetzt. Eine erneute Detailplanung ist daher nicht angezeigt, zumal der kommunale Verkehrsplan aufgrund der geänderten übergeordneten Vorgaben lediglich aktualisiert und nicht wie im Vorprüfungsbericht fälschlicherweise erwähnt umfassend revidiert werden soll.

Antrag 29:

Verkehrsplan 1

Der übergeordnete Parkplatz an der Seestrasse (Parzelle 9541) ist zu streichen.

Erwägungen:

Es handelt sich um den bestehenden Parkplatz auf der Parzelle Kat. Nr. 9297. Dieser Parkplatz ist im regionalen Richtplan Verkehr als bestehend bezeichnet und wird unverändert im kommunalen Richtplan dargestellt. Sofern diese Parkieranlage im regionalen Richtplan durch den Kanton nicht genehmigt wird, beantragt die Gemeinde Meilen, die Parkieranlage als Parkplatz von kommunalem Interesse zu bezeichnen.

Anliegen 30:

Löschwasserversorgung

Bevor Neubauten, o. Ä. in den Gebieten Haltenacher und Hinterer Pfannenstil realisiert werden, sind Massnahmen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung vorzusehen, damit die Anforderungen der GVZ erfüllt werden können. Die Massnahmen sind mit dem AWEL und dem Feuerwehrkommandanten festzulegen.

Erwägungen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist ein Thema des generellen Wasserversorgungsplans (GWP). Ein Eintrag im Richtplan Siedlung und Landschaft ist nicht stufenegerecht.

Empfehlung 33:

Klangqualität im öffentlichen Raum

Die Aussagen zur Strassenraumgestaltung sollen wie folgt ergänzt werden: Dabei hat die Strassenraumgestaltung unter Berücksichtigung von Prinzipien zur Verbesserung der Klangqualität zu erfolgen.

Erwägungen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Empfehlung 34:

2. Vorprüfung

Eine zweite Vorprüfung wird empfohlen.

Erwägungen:

Zu den überarbeiteten Richtpläne fand mit Vertretern der kantonalen Amtsstellen eine Besprechung statt. Die zuständigen Personen haben bestätigt, dass die Vorlage im Sinne der kantonalen Vorprüfung bereinigt wurde und somit genehmigungsfähig ist. Eine zweite Vorprüfung erübrigt sich damit.